



108

73.3.5 / 3

**Strassenklassifikation, Strassenregister, Strassenplan**  
Gemeindestrassenplan, Mitwirkung und Vorprüfung**A. Sachverhalt**

Die ÖREB-Projektleitung (ÖREB = öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen) des Kantons St. Gallen entschied im Frühjahr 2018, dass der Gemeindestrassenplan inkl. Fuss-, Wander- und Radweg-Plan (FWR-Plan) als zusätzliches kantonales Thema in den ÖREB-Kataster aufgenommen wird. Diese Aufnahme in den Kataster bedingt eine grundlegende Überarbeitung der Daten, damit sie den Anforderungen eines digitalen Katasters genügen.

Die Gemeinde Walenstadt hat in einer Arbeitsgruppe im Jahr 2020 mit der Bereinigung des Strassenplanes begonnen. Aufgrund der Angaben der Gemeinde Walenstadt hat das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), Vermessungsaufsicht, die Vereinbarung vorbereitet, welche die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Gemeinde Walenstadt und AREG zu dieser Aufgabe regelt. Die offizielle Vorprüfung beim Kanton wurde bereits durchgeführt. Die Bereinigung der Mängel aus dieser Prüfung wurde zwischen den Grundbuchverwaltern Paul Kalberer und Benjamin Fuchs, Bruno Röthmund, Leiter Bau und Umwelt / Leiter Tiefbau, sowie Raphael Zindel, Kreis AG, durchgeführt. Nicht Teil dieser Vereinbarung ist die ÖREB-Aufarbeitung der Daten der Nutzungsplanung sowie die Aufarbeitung der Baulinien nach Strassen- und Wasserbaugesetz. Die Bearbeitung dieser Themen wird in separaten Vereinbarungen geregelt.

Die Überarbeitung des Gemeindestrassenplanes soll mit der anstehenden Überarbeitung der Rahmennutzungsplanung koordiniert werden. Zum Zeitpunkt der Genehmigung der überarbeiteten Nutzungsplanung nach Planungs- und Baugesetz (PBG) durch das AREG, muss sich der Gemeindestrassenplan mindestens im Genehmigungsverfahren beim Rechtsdienst des kantonalen Tiefbauamtes befinden.

**B. Erwägungen**

Gemäss Art. 7 Strassengesetz (StrG; sGS 732.1) legt der Gemeindestrassenplan den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest. Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt.

Die Gemeinde hat die Hoheit über die Gemeindestrassen (Art. 11 Abs. 1 StrG).

Kanton und politische Gemeinde führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung. Zum Gemeindestrassenplan gehört ein Verzeichnis der Grundstücke, über die eine Strasse führt, welche nicht als selbstständiges Grundstück ausgemacht ist (Art. 12 StrG).

Für Erlass und Änderung des Gemeindestrassenplans wird das Planverfahren nach Art. 39 Abs. 2 StrG sachgemäss durchgeführt. Er bedarf der Genehmigung des zuständigen Departements (Art. 13 Abs. 2 StrG).

Gestützt auf Art. 2 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) erarbeiten Bund, Kantone und Gemeinden für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab. Sie berücksichtigen die räumlichen Auswirkungen ihrer übrigen Tätigkeit.

Die politische Gemeinde plant gemäss Art. 11 Planungs- und Baugesetz (PBG; sGS 731.1) die Erschliessung der Bauzonen; erschliesst die Bauzonen zeitgerecht und erlässt ein Erschliessungsprogramm.

Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten darauf die Landschaft zu schonen, die Siedlung nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Wohn- und Arbeitsgebiete sollen einander zweckmässig zugeordnet und mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sein. Insbesondere sollen Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche. Siedlungen sollen viele Grünflächen und Bäume enthalten (Art. 3 RPG).

Die mit Planungsaufgaben betraute Behörde unterrichtet die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgt dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 RPG).

Für die Ausarbeitung des Raumkonzeptes wurden die massgebenden Vorschriften und Gesetzgebungen wie das Raumplanungsgesetz, das Planungs- und Baugesetz, der kantonale Richtplan und das Strassengesetz berücksichtigt. Der Inhalt des Gemeindestrassenplans richtet sich nach den Anforderungen des Strassengesetzes und der Strassenverordnung (StrV; sGS 732.11) des Kantons St. Gallen.

### **C. Beschluss**

1. Der Gemeinderat nimmt die Pläne mit den beiden Gemeindestrassenpläne (Mst. 1:3'000 und 1:7'000) sowie den Plan Fuss-, Wander- und Radweg (Mst. 1:7'000) zustimmend zur Kenntnis.
2. Die öffentliche Mitwirkung erfolgt zwischen dem 15. April 2024 und 14. Mai 2024.
3. Die Abteilung Bau und Umwelt wird beauftragt, die Mitwirkung zu koordinieren und diese im "Sarganserländer" in der Ausgabe vom 9. April 2024 zu inserieren. Zusätzlich soll eine Mitteilung auf der Website der Gemeinde Walenstadt aufgeschaltet werden.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeinderat Flums
- Gemeinderat Grabs
- Gemeinderat Quarten
- Gemeinderat Sevelen
- Gemeinderat Wartau
- Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann
- armasuisse Immobilien, Patric Guggisberg, Guisanplatz 1, 3003 Bern
- Die Mitte Walenstadt, Christian Beeler, Stadweg 12, 8880 Walenstadt
- FDP Walenstadt, Dominic Stutz, Fürschweg 10a, 8880 Walenstadt
- Kreis AG, Ingenieurbüro, Kantonsschulweg 12, 7320 Sargans
- Ortsgemeinde Berschis, Thomas Schnider, Ziegelhüttenweg 10, 8892 Berschis
- Ortsgemeinde Tscherlach, Patrick Sieber, Johannesstrasse 2, 8881 Tscherlach
- Ortsgemeinde Walenstadt, David Eberle, Postfach 106, 8880 Walenstadt
- Ortsgemeinde Walenstadtberg, Peter Junginger, Engenmoosstrasse 12, 8880 Walenstadt
- Seeunternehmen, Schützengartenstrasse 3, 8890 Flums
- SP Walenstadt, Daniel Ott, Schwendistrasse 24, 8898 Flumserberg
- SVP Walenstadt, Christof Hartmann, Feldweg 6, 8881 Tscherlach
- Verein Wohnliches Walenstadt, Bruno Bosshart, Ziegelhüttenweg 4, 8892 Berschis
- Bau und Umwelt, intern
- Grundbuchamt, intern
- Akten

**Gemeinde Walenstadt**

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Umberg Angelo



Die Gemeinderatsschreiberin

Vils Natascha

**Hinweis**

Dieser Protokollauszug ist ein Abbild aus den Gemeinderatsverhandlungen, weshalb er keine Gruss- und Höflichkeitsformen enthält. Der Gemeinderat bittet Sie um Verständnis.

Versandt am: - 4. April 2024